

ORTSGEMEINDE HALSENBACH



Sitzungsniederschrift

Gremium: Ortgemeinderat Halsenbach
Datum: Dienstag, 29. November 2022
Ort: Halsenbach, Gemeindezentrum, Ehrerstraße 1
Öffentlichkeit: öffentlich nichtöffentlich
Einladung vom: 18.11.2022
Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr
Sitzungsende: 20.52 Uhr

Anwesend:

			anwesend ja / nein:		Bemerkung:
Vorsitzender:	Lenz	Rita	ja		Ortsbürgermeisterin
Ratsmitglieder:	Bernd	Armin	ja		
	Christ	Dieter	ja		
	Christ	Ralph		nein	entschuldigt
	Hoff	Christian	ja		
	Jakobs	Frank	ja		
	Kapellen	Susann	ja		
	Kasper	Manfred	ja		Erster Beigeordneter
	Lauderbach	Petra	ja		
	Link	Bruno		nein	entschuldigt
	Mayer	Rudolf	ja		
	Michel	Hans-Josef	ja		
	Möller-Labohm	Britta	ja		
	Nass	Joseph	ja		
	Nass	Wolfgang	ja		Beigeordneter
	Nick	Wolfram	ja		
	Nikolai	Marion		nein	entschuldigt
Sonstige:	Weckbecker	Philipp	ja		Revierförster Top 1-3

Nach Begrüßung der Anwesenden stellt die Vorsitzende fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht und somit ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Dem wird nicht widersprochen. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig. TOP 9 „Beratung und Entscheidung über Bauangelegenheiten“ entfällt, mangels Beratungsbedarf. Die Tagesordnung bleibt unverändert.

Tagesordnung:

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Neuabgrenzung des Forstreviers Emmelshausen;
Erteilung des Einvernehmens zum Ausscheiden der Ortsgemeinde Ney aus dem Revierversbund
2. Forstwirtschaftsplan 2023;
Beratung und Beschlussfassung
3. Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ des Bundes;
Beratung und Beschlussfassung über eine Antragstellung
4. Ausbau der "Industriestraße" (K108) in der Ortsgemeinde Halsenbach;
Vergabe der Beleuchtungsarbeiten
5. Teilnahme am Förderprogramm "Zukunfts-Check Dorf"
6. Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG);
Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer zum 01.01.2023
7. Erweiterung und Sanierung der KiTa "Arche Noah" in Halsenbach;
Festlegungen zur technischen Gebäudekonzeption
8. Gewährung einer Kreiszuwendung für die Erweiterung der kath. Kindertagesstätte "Arche Noah" Halsenbach;
Einlegung eines Widerspruchs
9. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

10. Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

TOP 1 öGRS Halsenbach 29.11.2022	Neuabgrenzung des Forstreviers Emmelshausen; Erteilung des Einvernehmens zum Ausscheiden der Ortsgemeinde Ney aus dem Revierverbund
---	--

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 4, 22/Hal/0016

Beratungsdetails:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Ney hat beschlossen, den Gemeindewald künftig in einem eigenen Forstrevier durch eine eigene kommunale Revierleitung (Förster mit der Befähigung zum gehobenen Forstdienst) bewirtschaften zu lassen. Hierfür ist eine Revierneuabgrenzung erforderlich. Im Rahmen des Revierabgrenzungsverfahrens bittet die Ortsgemeinde Ney um die Erteilung des Einvernehmens über die Herauslösung der Gemeinde aus dem bestehenden Forstrevier Emmelshausen.

Für die Neuabgrenzung des Forstrevieres bedarf es des Einvernehmens aller betroffenen, revierbildenden Waldeigentümer. Kommt eine einvernehmliche Lösung zwischen den beteiligten Waldbesitzenden über die Bildung und Abgrenzung der Forstreviere nicht zustande, entscheidet die obere Forstbehörde über die Revierabgrenzung. Da im benachbarten Forstrevier Baybachtal die Ortsgemeinden Beulich und Morshausen ebenfalls jeweils die Bildung eines eigenständigen Forstreviers beschlossen haben, werden die dann in den beiden Forstrevieren Baybachtal und Emmelshausen verbleibenden Flächen jeweils deutlich unter 1.400 ha reduzierte Holzbodenfläche liegen, was nach Auffassung des Forstamtes Kastellaun eine Unterlastung der Reviere erwarten lässt. Das Forstamt Kastellaun steht gemäß § 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO) in diesem Verfahren beratend zur Seite und hat vorgeschlagen, die verschiedenen Alternativen einer Revierneuabgrenzung im Kreise aller Waldeigentümer zunächst einmal zu diskutieren und zu beraten. Hierzu wird in Kürze eine entsprechende Einladung zu einem Besprechungstermin erfolgen. Möglicherweise könnte sich hieraus die Zusammenlegung der in den Forstrevieren Baybachtal und Emmelshausen verbleibenden Waldbesitzenden zu einem neuen Forstrevier ergeben.

Durch das Ausscheiden der Ortsgemeinde Ney aus dem FR Emmelshausen ergeben sich voraussichtlich Mehrkosten für die verbleibenden Gemeinden. Sofern jedoch eine Zusammenführung mit dem FR Baybachtal erfolgt, dürften sich diese Mehrbelastungen deutlich mindern oder ggf. nicht anfallen. Eine konkrete Bezifferung der finanziellen Auswirkungen für die Ortsgemeinde Halsenbach ist leider nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Halsenbach vertagt die Entscheidung bis zur Vorlage der finanziellen Folgen der verbleibenden Gemeinden im Forstrevier.
2. Der Gemeinderat beschließt in der staatlichen Beförderung zu bleiben.

Abstimmungsergebnis:

Zu 1: Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (14 Ja-Stimmen).

Zu 2: Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (13 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung).

TOP 2 öGRS Halsenbach 29.11.2022	Forstwirtschaftsplan 2023; Beratung und Beschlussfassung
---	--

Beratungsdetails:

Das Forstamt Kastellaun hat den erstellten Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2023 vorgelegt. Dieser ist gem. § 29 Landeswaldgesetz zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vom Forstamt Kastellaun vorgelegten Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (14 Ja-Stimmen).

TOP 3 öGRS Halsenbach 29.11.2022	Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" des Bundes; Beratung und Beschlussfassung über eine Antragsstellung
---	---

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 4, 22/Hal/0024

Beratungsdetails:

Seitens des Bundes wurde am 12.11.2022 das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ gestartet.

Gefördert werden kommunale und private Waldbesitzende, die sich dazu verpflichten 11 bzw. 12 Kriterien eines klimaangepassten Waldmanagements über 10 oder 20 Jahre einzuhalten. Anzahl und Dauer ist abhängig von der Größe der Waldfläche. Nach Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz ist eine Abwägung unter Berücksichtigung der konkreten betrieblichen Verhältnisse und eine Abschätzung den damit verbundenen Auswirkungen erforderlich.

Nähere Details zu dem Förderprogramm können der Beschlussvorlage und dem beigefügten Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz sowie dem Informationsschreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Schreiben des Ministeriums.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beauftragt die Verbandsgemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Forstamt, eine Zuwendung aus dem Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ des Bundes für die Ortsgemeinde Halsenbach zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (14 Ja-Stimmen).

TOP 4 öGRS Halsenbach 29.11.2022	Ausbau der „Industriestraße“ (K108) in der OG Halsenbach; Vergabe der Beleuchtungsarbeiten
---	---

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3, 22/Hal/0017

Beratungsdetails:

Am 02.11.2022 haben die Arbeiten im 1. Bauabschnitt zum Ausbau der Industriestraße (K 108) begonnen. Die Beleuchtungsarbeiten wurden in einem separaten Leistungsverzeichnis erfasst und öffentlich ausgeschrieben. Zur Submission am 27.10.2022 wurden 4 Angebote eingereicht. Die Angebotssumme und Bieterreihenfolge stellt sich nach Prüfung und Wertung wie folgt dar:

1. Fa. Elektro Bott, Bell: 46.758,67 € brutto
2. Bieter 2: 50.569,38 € brutto
3. Bieter 3: 50.884,83 € brutto
4. Bieter 4: 56.298,90 € brutto

Die Kostenberechnung auf Basis des bepreisten Leistungsverzeichnisses lag bei 55.924,05 € brutto. Das günstigste Angebot liegt somit ca. 9.000 € unter der Kostenberechnung. Die Firma Bott führte bereits diverse Arbeiten im Verbandsgemeindegebiet aus und ist als zuverlässig zu betrachten. Die Bauverwaltung schließt sich der Vergabeempfehlung des Ingenieurbüros Siekmann + Partner an (Anlage) und empfiehlt, den Auftrag für die Beleuchtung (Los 5) an die Firma Elektro Bott, Bell, auf der Grundlage des Angebotes vom 26.10.2022 zu vergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten der Maßnahme für die Ortsgemeinde einschließlich Gehwege, Bepflanzung, Gutachten, Beweissicherung, Schlussvermessung, Verkehrsführung etc. werden derzeit auf rd. 1,1 Mio. € geschätzt.

Veranschlagung im Haushalt:

Für die Vergabe der Leistungen wurde im Haushaltsplan 2022 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 231.800 € vorgesehen, da bei der Haushaltsaufstellung von einem Anteil der Ortsgemeinde Halsenbach in Höhe von 772.600 € (540.800 € in 2022 und 231.800 € in 2023) ausgegangen wurde. Der Anteil beläuft sich nunmehr auf 1,1 Mio. €, wovon bereits die Aufträge für den Tiefbau und für die Beleuchtung in Höhe von rd. 822.000 € im Jahr 2022 vergeben werden sollen. Folglich reicht die vorgesehene Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 231.800 € nicht aus, sodass hilfsweise die geplante Verpflichtungsermächtigung für den Kindergarten (insgesamt 900.000 €) anteilig in Höhe von 590.200 € mitverwendet wird, da hier eine Vergabe der Aufträge in der eingeplanten Höhe ungewiss ist. Im Rahmen der Haushaltsplanung des Jahres 2023 ff. werden die Ansätze der vorgenannten Maßnahmen einsprechend angepasst.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Beleuchtungsarbeiten in der „Industriestraße“ (K 108) an die günstigste bietende Firma Elektro Bott, Bell, zu einer Angebotssumme von 46.758,37 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:


Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (14 Ja-Stimmen).

Beratungsdetails:

Siehe Schreiben vom Landrat Volker Boch vom 27.10.2022.

Das Förderprogramm „Zukunfts-Check Dorf“ ist ein Förderprogramm des Landes Rheinland-Pfalz zur Belebung der Gemeinden. Nach einer moderierten Auftaktveranstaltung durch die Kreisverwaltung erhalten die Gemeinden Informationen und Arbeitshilfen zur Bestandsaufnahme und Bürgerbeteiligung, welche sie weitestgehend in Eigenregie durchführen sollen. **„Hilfe zur Selbsthilfe“** ist hier der Tenor. Ein Auszug aus der Präsentation der Kreisverwaltung beschreibt die erforderlichen Arbeitsschritte, wie folgt:

<h2 style="margin: 0;">Zukunfts-Check Dorf</h2>			
Arbeitsschritt	Mögliche Zeitschiene	Durchführung	Beratung
1. Workshop	Auftakt	KV, VG	
2. Bildung/Zusammensetzung der Arbeitskreise	1./2. Monat	OG	KV
3. Bestandsaufnahme mittels standardisierter Bögen	2.-4. Monat	OG	KV, VG
4. Potenzial-/Bedarfsanalyse	4.-5. Monat	OG	KV, VG
5. Ausarbeitung Maßnahmen und Priorisierung (Zusammenstellung Maßnahmenkatalog)	5.-8. Monat	OG	KV, VG
6. Maßnahmenplan	8.-9. Monat	OG, KV	VG
7. Abschlussbericht	Parallel/Ende	OG	KV, VG
8. Öffentliche Präsentation	Abschluss	OG	
→ Zukunfts-Check Dorf /Dorfentwicklungskonzept			
9. Aktualisierung der Veränderungen alle 2 bis 3 Jahre		OG	KV, VG



Rhein-Hunsrück-Kreis
26. September 2022
33

Im Gegensatz zum Prozess „Dorfmoderation/ Erstellung Dorferneuerungskonzept“ ist im Prozess „ZukunftsCheck“ mehr die Eigeninitiative und das Engagement in den Dörfern gefordert. Ganz konkret wird kein Ingenieurbüro beauftragt, welches die Dorfmoderation begleitet oder die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes dokumentiert.

Seitens der Kreisverwaltung wurde die Empfehlung ausgesprochen, einen „Kümmerer“ aus der Bürgerschaft zu finden, der sich federführend am „Zukunfts-Check“ beteiligt. Dies könne auch ein Zusammenschluss aus Freiwilligen sein. „Insbesondere erhalten auch junge Menschen dabei die Möglichkeit, sich verstärkt mit ihrer Heimat zu identifizieren und sich wirkungsvoll ins Dorfgeschehen einzubringen.“ (Auszug Anschreiben Kreisverwaltung)

Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung kann kapazitätsbedingt keine intensive Betreuung des Prozesses „Zukunfts-Check Dorf“ erfolgen. Eine Sitzungsteilnahme kann ebenfalls nicht zugesagt werden.

Genannt wird ein Eigenanteil von 1.000 – 1.500 Euro für die Durchführung des Prozesses, der bei einer Förderquote von 70 % bei der Gemeinde verbleibt. Förderfähige Kosten sind demnach voraussichtlich sämtliche Materialkosten und Druckkosten für Öffentlichkeitsarbeit. Eine konkrete Aussage kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden, hier ist der Förderbescheid abzuwarten.

Verfahren:

Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wird für alle Gemeinden des Kreises einen Förderantrag an das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz senden.

Hierzu ist Ihre Anmeldung bis zum 21.12.2022 Voraussetzung.

Bitte teilen Sie uns bis zum 16.12.2022 mit, ob Sie an der Teilnahme am Förderprogramm „Zukunfts-Check Dorf“ 2023 interessiert sind. Wir werden eine Anmeldung der Gemeinden im Bereich der VGV Hunsrück-Mittelrhein dann gebündelt veranlassen. Sofern bis zu diesem Tag bereits eine Beschlussfassung im entsprechenden Gremium erfolgt ist, fügen Sie den Beschlussauszug bitte bei.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Halsenbach beschließt am Förderprogramm „Zukunfts-Check Dorf“ 2023 teilzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (14 Ja-Stimmen).

TOP 6 öGRS Halsenbach 29.11.2022	Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG); Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer zum 01.01.2023
---	--

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 4, 22/Hal/0022

Beratungsdetails:

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (VGH) hat mit Urteil vom 16.12.2020 das Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) für verfassungswidrig erklärt und eine Neufassung vom Gesetzgeber bis zum 01.01.2023 gefordert.

Zwischenzeitlich liegt der Entwurf des „Landesgesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften“ (LFAG) vor und wird voraussichtlich Ende November den Landtag passieren.

Mit dem neuen LFAG sollen die Nivellierungssätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer ab dem 01.01.2023 wie folgt festgesetzt werden:

- Grundsteuer A von bisher 300 v. H. auf 345 v. H.
- Grundsteuer B von bisher 365 v. H. auf 465 v. H.
- Gewerbesteuer von bisher 365 v. H. auf 380 v. H.

Mit der Anhebung der Nivellierungssätze will das Land erreichen, dass die Städte und Gemeinden ihre Realsteuerhebesätze entsprechend anpassen und somit ihr Einnahmepotenzial angemessen ausschöpfen. In den Kommunalberichten des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz wird schon seit Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass insbesondere im Bereich der Realsteuerhebesätze, bedingt durch das insgesamt unterdurchschnittliche Hebesatzniveau der rheinland-pfälzischen Kommunen, ein deutlicher Handlungsbedarf besteht.

Das kommende Gesetz und die drastisch erhöhten Nivellierungssätze sind aus kommunaler Sicht durchaus umstritten. Die angewandten Vergleichsmaßstäbe zu Kommunen in anderen Bundesländern erscheinen teils zweifelhaft, zudem wird kritisiert, dass zu wenig Landesmittel in den Verteiltopf kommen. Außerdem werden nach bisherigen Proberechnungen die Kreise und kreisfreien Städte im Ergebnis begünstigt. Die Zeche zahlen Bürgerschaft und Unternehmen und

das in Zeiten mit ohnehin hohen Belastungen. Aber unsere Kommunen haben de facto keine andere Wahl, als die neuen Nivellierungssätze anzuhalten!

Auch der VGH hat in seiner Entscheidung vom Dezember 2020 zum Landesfinanzausgleichsgesetz erneut die Verpflichtung der Kommunen zu größtmöglichen Eigenanstrengungen betont, insbesondere haben die Kommunen ihre eigenen Einnahmequellen angemessen auszuschöpfen und Einsparpotenziale bei der Aufgabenwahrnehmung zu verwirklichen.

Die Nivellierungssätze des Landes sind Grundlage bei der Ermittlung der Steuerkraft der Kommunen. Das Steueraufkommen der Gemeinde wird auf das Niveau dieser neuen Nivellierungssätze angehoben. Anhand dieses Steueraufkommens wird u.a. die Zahllast der Verbandsgemeindeumlage und Kreisumlage ermittelt. **Dies bedeutet, dass (unabhängig davon, welche Hebesätze die Gemeinde beschlossen hat) zur Berechnung der Steuerkraft ab 2023 die Nivellierungssätze nach dem neuen L FAG angewandt werden!**

Liegen die Steuersätze der Gemeinde unterhalb der Nivellierungssätze des Landes, so führt dies zu einem finanziellen Nachteil für die Kommune, da sie von einer fiktiv erhöhten Steuerkraft Umlagen zahlen muss, die sie überhaupt nicht vereinnahmt hat. Dies widerspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Liegt der örtliche Hebesatz über dem Nivellierungssatz, dann verbleiben die Steuermehreinnahmen, die sich aus dem übersteigenden Hebesatz ergeben zu 100 % bei der Gemeinde. Diese Mehreinnahmen sind also nicht umlagepflichtig. Ferner ist die Anpassung der Steuersätze an die Nivellierungssätze auch dann unumgänglich, wenn die Gemeinde Förderungen (z. B. aus dem Investitionsstock oder dem Dorferneuerungsprogramm) beantragen möchte. Zu den Fördertatbeständen zählt u.a., dass die Gemeinde alle ihr obliegenden Einnahmequellen ausschöpft (Grundsatz der Einnahmebeschaffung gem. § 94 GemO). Hinzu kommt, dass die Kommunalaufsicht lt. Mitteilung vom 18.05.2022 vom Ministerium des Innern und für Sport sowie der ADD darauf hingewiesen wurde, bei der zukünftigen Genehmigung von Kreditaufnahmen nach § 103 Abs. 2 GemO besonders darauf zu achten, in welchem Umfang die Gemeinden ihre Einnahmen bspw. aus der Grund- und Gewerbesteuer erhöhen, um weiterhin über eine freie Finanzspitze zu verfügen, um somit nicht ihre dauernde Leistungsfähigkeit zu gefährden. Die Festsetzung der Realsteuerhebesätze muss in der Haushaltssatzung erfolgen. Erfahrungsgemäß wird die Aufstellung und Verabschiedung des anstehenden Haushaltsplanes nicht bis Dezember 2022 erfolgen können.

Damit aber Anfang des kommenden Jahres die Gewerbesteuer- und Grundsteuerveranlagung bereits mit den angepassten Hebesätzen durchgeführt werden kann, bittet die Verwaltung bereits jetzt eine Entscheidung über die Höhe der künftigen Realsteuerhebesätze herbeizuführen. **Weiterhin schlägt die Verwaltung vor, die Hebesätze mindestens auf das Niveau der neuen Nivellierungssätze anzuheben, damit für die Gemeinde keine finanziellen Nachteile entstehen.** Gemeinden, deren Hebesätze bisher über den momentan geltenden Nivellierungssätzen liegen, sollten eine erneute Anhebung ihrer Hebesätze prüfen, um so den bei der Gemeinde verbleibenden, nicht umlagepflichtigen Steueranteil beizubehalten. Als Anlage ist eine Übersicht der derzeitigen Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer mit den Abweichungen von den momentanen Nivellierungssätzen beigefügt. Des Weiteren ist dargestellt, wie sich unter Berücksichtigung des Ist-Aufkommens (Zeitraum 01.10.2021 bis 30.09.2022) die Änderungen der Hebe- und Nivellierungssätze auswirken.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen können der Anlage zur Beschlussvorlage entnommen werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Hebesätze für die Realsteuern ab dem 01.01.2023 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A auf 345 v.H.
 Grundsteuer B auf 465 v.H.
 Gewerbesteuer auf 380 v.H.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (13 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung).

Ortsgemeinde Halsenbach

I. Berechnung nach dem derzeit geltenden LFAG						
	Ist ¹	Hebe- satz ²	Steuerkraft- messzahl	Nivellierungs- satz	Umlage- grund- lage	Ist J. Umlage- grundlage
Grundsteuer A	4.479 €	300%	1.493 €	300%	4.479 €	0 €
Grundsteuer B	202.750 €	365%	55.548 €	365%	202.750 €	0 €
Gewerbesteuer	788.809 €	365%	239.033 €	365%	788.809 €	0 €
Steueraufkommen	996.038 €				996.038 €	0 €
				Verbandsgemeindeumlage	27,50%	273.910 €
				Sonderumlage Grundschulen	3,59%	35.758 €
				Kreisumlage	45,00%	448.217 €
				Umlagenbelastung		757.885 €
				verbleibender Steueranteil (Steueraufkommen ./. Umlagenbelastung)		238.153 €
						23,91%

II. Berechnung nach dem neuen LFAG ohne Anpassung der Hebesätze						
	Ist ¹	Hebe- satz ²	Steuerkraft- messzahl	Nivellierungs- satz neu	Umlage- grund- lage	Ist J. Umlage- grundlage
Grundsteuer A	4.479 €	300%	1.493 €	345%	5.151 €	-672 €
Grundsteuer B	202.750 €	365%	55.548 €	465%	258.298 €	-55.548 €
Gewerbesteuer	788.809 €	365%	239.033 €	380%	824.664 €	-35.855 €
Steueraufkommen	996.038 €				1.088.113 €	-92.075 €
				Verbandsgemeindeumlage	27,50%	299.231 €
				Sonderumlage Grundschulen	3,59%	39.063 €
				Kreisumlage	45,00%	489.651 €
				Umlagenbelastung		827.945 €
				verbleibender Steueranteil (Steueraufkommen ./. Umlagenbelastung)		168.093 €
						16,88%
				Differenz zu I.		-70.060 €

III. Berechnung nach dem neuen LFAG mit Anpassung der Hebesätze						
	Ist	Hebe- satz neu	Steuerkraft- messzahl	Nivellierungs- satz neu	Umlage- grund- lage	Ist J. Umlage- grundlage
Grundsteuer A	5.151 €	345%	1.493 €	345%	5.151 €	0 €
Grundsteuer B	258.298 €	465%	55.548 €	465%	258.298 €	0 €
Gewerbesteuer	824.664 €	380%	239.033 €	380%	824.664 €	0 €
Steueraufkommen	1.088.113 €				1.088.113 €	0 €
				Verbandsgemeindeumlage	27,50%	299.231 €
				Sonderumlage Grundschulen	3,59%	39.063 €
				Kreisumlage	45,00%	489.651 €
				Umlagenbelastung		827.945 €
				verbleibender Steueranteil (Steueraufkommen ./. Umlagenbelastung)		260.168 €
						23,91%
				Differenz zu I.		22.015 €

1) Das Istaufkommen umfasst den Zeitraum vom 01.10.2021 bis 30.09.2022.

2) Vom Hebesatz der Gewerbesteuer wird für die Berechnung der Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage von 35% abgezogen.

Aktuelle Hebesätze im lfd. Haushaltsjahr 2022						
Gemeinde	Grundsteuer A (v. H.)	Abweichung vom derzeitigen Nivellierungs- satz	Grundsteuer B (v. H.)	Abweichung vom derzeitigen Nivellierungs- satz	Gewerbe- steuer (v. H.)	Abweichung vom derzeitigen Nivellierungs- satz
Nivellierungssatz	300		365		365	
Badenhard	300	0	365	0	365	0
Beulich	310	10	380	15	365	0
Bickenbach	300	0	365	0	365	0
Birkheim	300	0	365	0	365	0
Damscheid	340	40	365	0	370	5
Dörth	300	0	365	0	365	0
Emmelshausen	315	15	400	35	380	15
Gondershausen	300	0	365	0	365	0
Halsenbach	300	0	365	0	365	0
Hausbay	300	0	365	0	365	0
Hungenroth	300	0	365	0	365	0
Karbach	300	0	365	0	365	0
Kratzenburg	300	0	365	0	365	0
Laudert	340	40	365	0	370	5
Leiningen	300	0	365	0	365	0
Lingerhahn	300	0	365	0	365	0
Maisborn	300	0	365	0	365	0
Mermuth	300	0	365	0	365	0
Morshausen	310	10	380	15	380	15
Mühlpfad	300	0	365	0	365	0
Ney	300	0	365	0	365	0
Niederburg	340	40	400	35	370	5
Niedert	300	0	365	0	365	0
Norath	300	0	365	0	365	0
Oberwesel	360	60	410	45	370	5
Perscheid	340	40	365	0	370	5
Pfalzfeld	300	0	365	0	365	0
Sankt Goar	420	120	400	35	370	5
Schwall	300	0	365	0	365	0
Thörlingen	330	30	365	0	360	-5
Urbar	340	40	400	35	370	5
Utzenhain	300	0	365	0	365	0
Wiebelsheim	320	20	345	-20	370	5

TOP 7.1 öGRS Halsenbach 29.11.2022	Erweiterung und Sanierung der KiTa "Arche Noah" in Halsenbach; Festlegungen zur technischen Gebäudekonzeption
---	--

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3, 22/Hal/0023

Beratungsdetails:

Im Rahmen der Sanierung und Erweiterung der Kita Halsenbach wurde frühzeitig auch der Einbau einer Lüftungsanlage thematisiert. Eine solche ist in der Regel in Bestandsgebäuden nicht vorhanden, wird allerdings bei hochwertigen Neubauten aus energetischen Gründen eingeplant. Bei Erweiterungen besteht oft nur in den neuen Räumen die Möglichkeit eine Lüftung zu integrieren. Da bauliche Maßnahmen in Kitas ohne rechnerische Nachweisbarkeit von neuen Gruppenräumen, bzw. zusätzlichen Plätzen für Kinder nicht - und selbst mit dem Nachweis zusätzlicher Kitaplätze nur sehr geringfügig gefördert wird, ist es für die Finanzierung wesentlich, vor allem Fördermöglichkeiten im Bereich der energetischen und technischen Sanierung aufzugreifen.

Hierzu wurden auf Veranlassung der Verwaltung verschiedene Szenarien durchdacht, um nutzbare Förderungen von KfW und BAFA mit in die Finanzierung aufzunehmen. Die für diese Maßnahme interessanten Förderprogramme der KfW wurden mittlerweile eingestellt. Die BAFA hatte ein Förderprogramm im Rahmen der Pandemiebekämpfung aufgelegt, das 80 % der Investitionskosten finanziert.

Auf dieser Grundlage ist die bauliche und technische Planung für ein zukunftsorientiertes, energiesparendes Gebäude entwickelt worden, das die aktuellen Fördermöglichkeiten maximal nutzen sollte. Es hat sich als technisch machbar herausgestellt, auch das Bestandsgebäude mit einer Lüftungsanlage zu versehen; dies nicht aus technischer Notwendigkeit, sondern um möglichst gleichwertige Arbeitsbedingungen in der ganzen Kita anbieten zu können. Bei einer 80 %igen Förderung war dies aus unserer Sicht erstrebenswert.

Die Förderzusage in Höhe von 244.188,00 € liegt vor, der Bewilligungszeitraum wurde auf den 23.04.2023 begrenzt. Auf Rückfrage ist eine Fristverlängerung nicht möglich.

Somit ist die Inanspruchnahme dieser bewilligten Förderung nicht möglich und man muss nun unter den aktuellen Bedingungen und der Kostenentwicklung in der Baubranche alles erneut auf den Prüfstand stellen und Notwendigkeiten hinterfragen. Die Werkplanung liegt fertiggestellt vor und die Ausschreibungen sind vorbereitet. Dennoch kommen die beteiligten Architekten und Ingenieure und die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass nicht alle baulichen Maßnahmen sofort umgesetzt werden müssen und Einsparungen möglich sind.

Zunächst einmal ist mit der Anschaffung und Ausstattung einer Containeranlage eine kurzfristige und kostengünstige Lösung zur Bereitstellung von Kindergartenplätzen in Halsenbach geschaffen worden. Dieser zusätzliche temporäre Gruppenraum wird zum Jahresbeginn 2023 in Betrieb gehen. Wann die Realisierung des zunächst zurückgestellten Anbaus im Südosten erforderlich sein wird, bleibt abzuwarten.

Als verbleibende Einsparmöglichkeit bleibt der Entfall, bzw. die Reduzierung der Lüftungsanlage auf das absolut Notwendige. Dabei soll in Küche und Küchenebenräumen die notwendige Lüftung eingebaut werden. Ebenso werden alle baulichen Maßnahmen, wie z. B. Durchbrüche, Abhanghöhen von Decken, Berücksichtigung von Installationswegen etc. weiter aufrechterhalten. Auch soll der Einbau der Hauptkanäle der geplanten Lüftungsanlagen in den später nur schwer zugänglichen Bereichen realisiert werden. Diese stellen nur einen geringen Kostenanteil der Lüftungstechnik dar. Die Sicherstellung der Raumluftqualität in den Aufenthaltsräumen durch konventionelles Stoßlüften kann hierbei mit dem Einbau von kostengünstigen sogenannten CO₂-Ampeln unterstützt werden. Die nun von den Architekten und Ingenieuren geplante Vorgehensweise bietet die Möglichkeit, die Lüftung zu einem späteren Zeitpunkt mit geringem Aufwand nachzurüsten. Da die Politik angekündigt hat, 2023 neue Förderprogramme aufzulegen und den Fokus dabei auf die Verbesserung der Bestandsgebäude zu legen, gehen wir davon aus, dass es auch zum Einbau

von Lüftungsanlagen neue Förderprogramme geben wird, die dann in Anspruch genommen werden sollen, statt die Lüftungstechnik zum jetzigen Zeitpunkt mit Höchstpreisen am Markt zu 100 % selbst zu finanzieren.

Die resultierenden finanziellen Einsparungen aus der erläuterten Vorgehensweise belaufen sich zum jetzigen Zeitpunkt auf ca. 226.000,00 Euro.

Die Verwaltung schließt sich, auch im Hinblick auf die **Zweckvereinbarung**, in der festgeschrieben ist, **dass nur notwendige Arbeiten zur Ausführung kommen sollen**, dem Vorschlag der Architekten und Ingenieure an.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach den vorliegenden bepreisten Leistungsverzeichnissen, der bereits erfolgten Vergaben und Berücksichtigung der Baunebenkosten liegen die Gesamtkosten der Maßnahme bei ca. 3.900.000,00 € brutto. Mit der Reduzierung der Lüftungstechnik werden die Gesamtkosten der Maßnahme auf 3.674.000,00 € brutto gesenkt. Die bereitgestellten Fördermittel von Land und Kreis belaufen sich auf 214.000,00 € brutto.

Veranschlagung im Haushalt:

Es wird auf die Ausführungen der Gemeinderatssitzung vom 25.10.2022 verwiesen.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Halsenbach beschließt, die Reduzierung der geplanten Lüftungstechnik entsprechend den Vorschlägen der Architekten und Ingenieure mit finanziellen **Einsparungen in Höhe von ca. 226.000,00 €** umzusetzen.

Sobald wieder Fördermittel zur Verfügung stehen, soll nachträglich die Lüftungsanlage realisiert werden.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (14 Ja-Stimmen).

TOP 7.2 öGRS Halsenbach 29.11.2022	Erweiterung und Sanierung der KiTa "Arche Noah" in Halsenbach; Festlegungen zur technischen Gebäudekonzeption
---	--

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3, 22/Hal/0023

Beratungsdetails:

Um langfristig Energiekosten einzusparen ist es sinnvoll, das Bestandsgebäude energetisch zu ertüchtigen, auch und gerade im Hinblick auf eine zukünftige Wertsteigerung und wirtschaftliche Unterhaltung des Gebäudes.

Hierzu wurden Berechnungen zu der obersten Geschoßdecke (größter Anteil der Hüllfläche) durch das Planungsbüro für Bauphysik Rhein-Hunsrück-Mosel GmbH, Herrn Schaubbruch, hinsichtlich des Mindestwärmeschutzes nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie nach den BAFA Förderrichtlinien durchgeführt.

Nach der Kostenschätzung von Herrn Schaubbruch belaufen sich die Kosten einer Dämmung der obersten Geschoßdecke zur Einhaltung des Mindestwärmeschutzes auf ca. 12.000,- €. Bei Ausführung der Dämmung zur Erlangung des energetisch höheren BAFA Dämmstandards belaufen sich die Kosten nach Abzug der Zuschüsse aus der Förderung auf ca. 16.200,- €. Die Kostendifferenz beträgt somit ca. 4.000 € brutto, die sich durch den wesentlich erhöhten Dämmwert der Decke (U-Wert 0,135, statt 0,223) und den zu erzielenden Einsparungen bei den Heizkosten in wenigen Jahren amortisieren werden. Hinzu kommen für beide Varianten noch Kosten für die Herstellung einer begehbaren Fläche von ca. 22.000,- €. Somit wären für die Herstellung einer gut

gedämmten, begehbaren und nutzbaren Deckenfläche Kosten in Höhe von ca. 38.200,00 € brutto zu erwarten.

Im Hinblick auf mögliche spätere energetische Sanierungsmaßnahmen der Gebäudehülle, wie der Ertüchtigung von Fenstern und Fassade, ist es sinnvoll, diese Maßnahmen vorzunehmen, um auch langfristig eine homogene, energiesparende Gebäudehülle, auch in Bestand, zu ermöglichen.

Dies ist zugleich die Grundlage einer effektiv arbeitenden Haustechnik mit Lüftungsanlage und Wärmerückgewinnung.

Die Verwaltung empfiehlt der Gemeinde daher, die Dämmung der Decke mit den benannten Kosten in Höhe von ca. 38.200,00 € in die Planung der Bestandssanierung mit aufzunehmen und gleichzeitig Fördermittel für die Dämmmaßnahme zu beantragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Unter Berücksichtigung der Reduzierungen der Lüftungstechnik belaufen sich die voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahme auf ca. 3.712.000,00 €.

Veranschlagung im Haushalt:

Es wird auf die Ausführungen der Gemeinderatssitzung vom 25.10.2022 verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Halsenbach beschließt, die Dämmung der Decke mit den benannten Kosten in Höhe von ca. 16.200,00 € in die Planung der Bestandssanierung mit aufzunehmen und gleichzeitig Fördermittel für die Dämmmaßnahme zu beantragen. Die Herstellung der begehbaren Fläche soll auf eine notwendige Teilfläche reduziert werden.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (14 Ja-Stimmen).

TOP 8 öGRS Halsenbach 29.11.2022	Gewährung einer Kreiszuwendung für die Erweiterung der kath. Kindertagesstätte „Arche Noah“ Halsenbach; Einlegung eines Widerspruchs
---	---

Beratungsdetails:

Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Ney hat mit Herrn Rechtsanwalt Herr Dr. Jung von der Kanzlei MMV telefoniert und berichtet danach wie folgt:

- Widerspruch einlegen gegen den Kreisbescheid (braucht keinerlei Begründung).
 - o Im Bescheid wird eine evtl. höhere Kreisförderung in Aussicht gestellt (wenn diese kommt und der Kreistag beschließt), ob hier aber das maximal mögliche auch ausgeschöpft wird bei der neuen Förderung ist noch unklar. Wir behalten uns hier eine Möglichkeit offen auf eine höhere Forderung zu klagen, falls wir hier eine Möglichkeit sehen auf Erfolg. Der Einspruch kann wieder zurückgezogen werden, falls wir den nicht mehr brauchen.
 - o Der Widerspruch hemmt aber die Zahlung der Kreisförderung! Die Auszahlung erfolgt erst bei Rücknahme des Widerspruchs bzw. bei einem neuen Förderbescheid durch den Kreis. Beides muss dann rechtskräftig werden.
- Rechtsurteil OVG bzgl. Kindergartentagesstättenförderung abwarten;
 - o Wird für den Dezember erwartet.
 - o Im Januar Gesprächsanfrage an Hr. Dr. Jung, wir vereinbaren dann einen Termin.

Lt. Hauptsatzung ist die Ortsbürgermeisterin befugt fristwährend Rechtsmittel einzulegen; dies hat die VGV für die OG auf Bitte der Ortsbürgermeisterin getan und zwar fristgerecht per Fax. Da dies allerdings kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist, muss der Rat einen Beschluss über die Einlegung des Widerspruchs fassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Einlegen des Widerspruchs zur Gewährung einer Kreiszuwendung für die Erweiterung der kath. Kindertagesstätte „Arche Noah“ Halsenbach zu.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (12 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung).

Wolfgang Nass hat vor dem Beschluss den Raum verlassen.

TOP 9 öGRS Halsenbach 29.11.2022	Mitteilungen und Anfragen
---	----------------------------------

Nichts was der Niederschrift bedarf.

Nichtöffentlicher Teil

TOP 10 nöGRS Halsenbach 29.11.2022	Mitteilungen und Anfragen
---	----------------------------------

Nichts was der Niederschrift bedarf.

Die Vorsitzende schließt mit einem Dank an die Ratsmitglieder um 20:52 Uhr die Sitzung.

Rita Lenz
Ortsbürgermeisterin

Susann Kapellen
Schriftführerin